



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2021, Zl. 900-2/D/20266/2021 XIII, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### § 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|               |                 |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 28.950.100,00 |
| Auszahlungen: | € 31.014.900,00 |

---

|  |                 |
|--|-----------------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>1</sup> | € -2.064.800,00 |
|--|-----------------|

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

|                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| Erträge:                         | € 27.395.200,00 |
| Aufwendungen:                    | € 29.560.800,00 |
| Entnahme von Haushaltsrücklagen: | € 119.600,00    |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 900.300,00    |

---

|   |                 |
|---|-----------------|
| Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen: <sup>2</sup> | € -2.946.300,00 |
|---|-----------------|

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

---

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
Höchstbetrag von € 2.500.000

#### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft und wurde am 22. Dezember 2021 elektronisch kundgemacht.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

---

<sup>4</sup> Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

